



**III- 13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 601 442/6-V/1/83

Bericht über die Tätigkeit
des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
W i e n

I.

Ich beeche mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1982 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 12.Juli 1983 zur Kenntnis gebracht.

II.

Unter Punkt VI seines Tätigkeitsberichtes beschäftigt sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Problem seiner Entlastung.

A. In diesem Zusammenhang wendet er sich gegen die Übergangsbestimmung des Art.IV in der B-VG-Novelle BGBI. 353/1981, die vorsieht, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der erwähnten Novelle, d.h. am 1. August 1981, vor dem Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden nach Art.144 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die vor dem 1. Jänner 1981 eingebbracht wurden, nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen sind. Diese Regelung hatte zur Folge, daß für derartige Fälle, d.h. jene Beschwerdefälle, die vor dem 1. Jänner 1981 anhängig gemacht worden sind, ein Beschuß nicht zulässig ist, wonach ihre Behand-

lung mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt werden kann. Nach dem Tätigkeitsbericht beigefügten Aufstellung sind aus den Jahren 1976 bis einschließlich 1980 insgesamt 870 Beschwerdefälle im Sinne des Art.144 B-VG offen.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Tätigkeitsbericht zutreffend ausführt, hat er sich im Vorbegutachtungsverfahren gegen eine vergleichbare Übergangsbestimmung ausgesprochen. Sie sah damals vor, daß eine Ablehnung der Behandlung nur bei künftig anhängig gemachten Fällen zulässig sein solle. Die Frage wurde sodann in der 23. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung am 18. Februar 1980 besprochen. Die Arbeitsgruppe (sogenannte "Verfassungsreformkommission") ist damals dafür eingetreten, den Entwurf ohne Berücksichtigung der Einwände des Verfassungsgerichtshofes in das Begutachtungsverfahren zu geben. In der weiteren Folge wurde diese Übergangsbestimmung beibehalten.

In der Regierungsvorlage zur eingangs erwähnten späteren B-VG-Novelle (427 d.Blg.z.d.sten.Protokollen des NR, XV.GP) wurde diese Übergangsbestimmung wie folgt begründet:

1. Es entspreche dem allgemeinen Rechtsschutzgedanken, bei Änderung der Verfahrensgesetze, die keine Begünstigung des Beschwerdeführers bringen, anhängige Beschwerden nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen.
2. Da nach der geltenden Verfahrensordnung der Beschwerdeführer bis spätestens zur mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Falle der Abweisung seiner Beschwerde einbringen könne, sei die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens notwendig, weil andernfalls ein derartiger Abtretungsantrag nicht mehr gestellt werden könnte.
3. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß durch die Beseitigung der Übergangsbestimmung durch Abtretungen von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof dieser im besonderen Maß mit Beschwerden belastet würde.

- 3 -

In den Erläuterungen wurde auch darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof dieser Übergangsregelung widersprochen habe.

Der zur Vorberatung eingesetzte Unterausschuß des Verfassungsausschusses beschloß in seiner Sitzung am 9. Dezember 1980, die Präsidenten des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes zu den Vorschlägen der Regierungsvorlage zu hören. Es sollte ihnen auch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Dem Unterausschuß lag in seiner Sitzung am 13. Jänner 1981 eine Stellungnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vor, in der er sich zur Frage äußerte, in wie vielen Fällen bei der Ablehnung von anhängigen Beschwerden eine Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof erfolgen würde. Der Unterausschuß beschloß damals, eine Stellungnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes einzuhören. In dieser Stellungnahme wies der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes zunächst auf das Argument hin, das unter Punkt 1 oben als Begründung in der Regierungsvorlage enthalten war. Er teilte auch nicht die Auffassung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, daß keine nennenswerte Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes eintreten würde.

In Anwesenheit der Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes fand sodann am 1. April 1981 eine weitere Sitzung des Unterausschusses statt. In der hier maßgebenden Frage der Übergangsbestimmung wurde als Ergebnis der Unterausschußberatungen festgestellt, daß man zwischen der Forderung des Verfassungsgerichtshofes und der ablehnenden Haltung des Verwaltungsgerichtshofes insofern einen Kompromiß finden könne, als diese Bestimmung auf Beschwerdefälle ausgedehnt wird, die nach dem 1. Jänner 1981 beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht worden sind. Diese Regelung fand dann schließlich auch Eingang in die endgültige Beschußfassung dieser B-VG-Novelle durch den Nationalrat.

Aus den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Tätigkeitsbericht geht hervor, daß in den Jahren 1981 und 1982 in rund 22,5 % der Fälle eine Ablehnung der Behandlung der Beschwerde i.S. des Art. 144 Abs. 2 B-VG erfolgt ist. Geht man davon aus, daß nach der statistischen Aufstellung des Verfassungsgerichtshofes 870 Fälle aus den Jahren 1976 bis 1980 offen sind, so würde eine Regelung, wonach eine Beschwerde abgelehnt werden darf, auch wenn sie vor dem 1. Jänner 1981 anhängig gemacht worden ist, unter Zugrundelegung derselben Prozentzahl an Häufigkeit der Ablehnung nicht ganz 200 Fälle von solchen "Alt-Beschwerden" erfassen.

- B. In einer Fühlungnahme mit dem Verfassungsgerichtshof im Juni 1983 hat dieser eine Bereinigung der Belastungssituation nicht nur darin gesehen, daß die Zulässigkeit der Ablehnung der Behandlung auch auf Fälle ausgedehnt wird, die bereits vor dem 1. Jänner 1981 anhängig geworden sind, sondern auch in einer Regelung, wonach eine Ablehnung auch dann erfolgen kann, wenn die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Eine solche Regelung besteht für das Bundesverfassungsgericht der BRD.

In der Vorgeschichte zur B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 350/1981, hat auch diese Überlegung eine Rolle gespielt. Sowohl in den in Entwurfsversion übermittelten Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes als auch in einer gemeinsamen Sitzung von Vertretern des Verfassungsgerichtshofes mit der Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung am 8. Oktober 1979 wurde der Wunsch geäußert, auch die Behandlung einer sachlich möglicherweise erfolgreichen Beschwerde solle abgelehnt werden können, wenn die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden könne. Dies bedeute keine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes, weil es dann Sache des Verwaltungsgerichtshofes sein werde, die Angelegenheit näher zu prüfen.

- 5 -

Bereits in der damaligen Sitzung einigte sich die Arbeitsgruppe vorläufig auf eine Regelung, die folgende Elemente enthalten sollte: Keine Prüfung der Beschwerde, wenn keine Aussicht auf Erfolg bestehet, Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof in allen diesen Fällen, Einstimmigkeit des Beschlusses. Dagegen sollte nach Auffassung der Arbeitsgruppe der Umstand, daß die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist, nicht als Ablehnungsgrund vorgesehen werden. Dabei spielte die Überlegung eine wesentliche Rolle, daß nicht die abstrakte Klärung verfassungsrechtlicher Fragen, sondern die Entscheidung solcher Fragen zum Zweck des Rechtsschutzes Sache des Verfassungsgerichtshofes ist. In den weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe wurde dieser Ablehnungsgrund auch nicht mehr weiter erörtert.

Die Regierungsvorlage sah den hier erwähnten Ablehnungsgrund nicht vor. In den Erläuterungen wurde dazu folgendes ausgeführt:

"Der Verfassungsgerichtshof hat ferner angeregt, die Ablehnung einer Beschwerde auch dann vorzusehen, "wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist". Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes würden dadurch nur jene Fälle erfaßt, in denen der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgerichtshof allenfalls Erfolg haben könnte, verfassungsrechtliche Probleme bei der Lösung der Rechtsfrage jedoch nicht auftreten. Im Hinblick auf den im Wege eines Abtretungsantrages durch den Verwaltungsgerichtshof gewährleisteten Rechtsschutz vermöge der Verfassungsgerichtshof keinen Grund zu erkennen, der es zu rechtfertigen vermöchte, diese Bestimmung nicht aufzunehmen. Der Entwurf ist dieser Anregung nicht gefolgt. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß es von der Aufgabenstellung des Verfassungsgerichtshofes aus gesehen nicht darauf ankomme, ob aus Anlaß eines Beschwerdefalles eine verfassungsrechtliche Frage zu klären sei, vom Gesichtspunkt des Beschwerdeführers dies vielmehr zweitrangig sei, weil der Verfassungsgerichtshof aufgerufen ist, darüber zu entscheiden, ob im konkreten Fall verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte verletzt worden sind oder nicht. Im Falle der Aufnahme einer solchen Regelung wäre - vom Wortlaut her gesehen - sogar eine Ablehnung der Behandlung der Beschwerde möglich, wenn zwar ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt worden ist, auf Grund der in der bisherigen Rechtsprechung geklärten Rechtslage eine Prüfung des Falles aber zur Klärung einer verfassungsrechtlicher Frage nichts beizutragen vermag".

- 6 -

In den Beratungen des Unterausschusses kam der Ablehnungsgrund der Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht mehr zur Sprache.

C. Andere als die unter A. und B. erörterten Lösungsmöglichkeiten sind in dem am 17. Juni d.J. mit dem Verfassungsgerichtshof geführten Gespräch nicht hervorgekommen.

III.

In Punkt VII seines Tätigkeitsberichtes macht der Verfassungsgerichtshof auf ein Redaktionsversehen im § 19 des Verfassungsgerichtshofgesetzes aufmerksam. Eine Richtigstellung wird anlässlich einer künftigen Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes in die Wege geleitet werden.

IV.

Unter Punkt VIII seines Tätigkeitsberichtes hat der Verfassungsgerichtshof neuerlich darauf hingewiesen, daß die nach seinem Erkenntnis vom 21. Juni 1979, W I-2/78, notwendig gewordene Wiederholung der Wahl in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer im Land Steiermark noch nicht durchgeführt wurde. Es seien nunmehr fast vier Jahre seit seinem Erkenntnis über die Aufhebung des Wahlverfahrens vergangen.

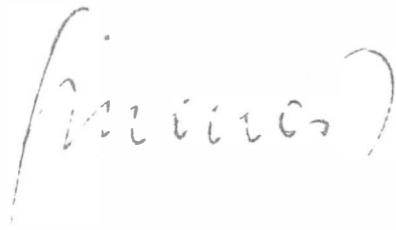
Eine entsprechende Feststellung hat der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1981 getroffen. Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK hat damals mit Schreiben vom 15. April 1982 den Landeshauptmann von Steiermark gebeten, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes durch die Wiederholung der Wahl zur Vollversammlung der Landarbeiterkammer Rechnung getragen werde. Im Auftrag des Landeshauptmannes ist mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Mai 1982 mitgeteilt worden, daß die in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wählergruppen der Auffassung seien, es sollten vor Wiederholung der Kammerwahl alle strittigen Punkte, die Gegenstand der seinerzeitigen Wahlanfechtung waren, einvernehmlich bereinigt werden. Eine solche Einigung sei in greifbare Nähe gerückt.

- 7 -

Nunmehr hat im Hinblick auf Punkt VIII des Tätigkeitsberichtes des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1982 Staatssekretär Dr. LÖSCHN mit Schreiben vom 26. Mai 1983 an den Landeshauptmann von Steiermark neuerlich auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht. Der Umstand, daß es in der seit dem ersten Schreiben des Staatssekretärs vergangenen Zeit nicht zur Wiederholung der Wahl gekommen ist, lege die Annahme nahe, daß die im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in Aussicht gestellte Einigung bisher nicht erzielt werden konnte. Der Staatssekretär hat sohin den Landeshauptmann neuerlich ersucht, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß es in nächster Zukunft zu einer Wiederholung der Wahl zur Vollversammlung der Landarbeiterkammer kommt.

Der Landeshauptmann der Steiermark hat mit Schreiben vom 5. Juli 1983 mitgeteilt, daß "als Wahltermin für die Wahlen in die Steiermärkische Landarbeiterkammer der 11. Dezember 1983 vorgesehen ist". Die seinerzeitigen Hindernisse für eine frühere Ausschreibung dieser Wahlwiederholung seien nunmehr weggefallen, da der Steiermärkische Landtag eine Novelle zum Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1981 beschlossen habe.

14. Juli 1983
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Kreisky". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'K' at the beginning.

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
O WIEN, JUCENPLATZ 11, TEL 637791**

1-Präs/83

B e r i c h t

über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes
im Jahre 1982

I. Der Verfassungsgerichtshof hat im Berichtsjahr 1982 die nachfolgend aufgezählten Sessionen und Verhandlungs- bzw. Beratungstage zu verzeichnen:

Sessionen (März, Juni, Oktober, Dezember)	4
Verhandlungstage	68
Tage, an denen nichtöffentliche Sitzungen abgehalten wurden	12
Halbtage, an denen nichtöffentliche Sitzungen in der Besetzung nach § 7 (2) VfGG abgehalten wurden	22

II. Im Berichtsjahr 1982 wurden an den Verfassungsgerichtshof 859 neue Fälle herangetragen. 1027 Fälle konnten durch den Gerichtshof im Berichtsjahr 1982 entschieden werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fällen ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von 1377 offenen Zahlen.

Die nachstehende Übersicht veranschaulicht die Belastung des Gerichtshofes im Detail:

- 2 -

Jahr	angefallenen	erledigt	offen am Jahresende
1980	838	609	1362
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377

III. Die Zahl der anhängig gewordenen Fälle ist – vom Jahre 1979 abgesehen – seit dem Berichtsjahr 1971 erstmals nicht weiter angestiegen. Dem Anfall von 877 Geschäftsstücken im Jahre 1981 steht mit 859 Geschäftsstücken im Jahre 1982 sogar ein bescheidenes Minus von 18 Fällen gegenüber.

Die Zahl der vom Berichtsjahr 1980 zum Berichtsjahr 1981 erhöhten Anzahl der ständigen Referenten von 7 auf 8 dürfte im Berichtsjahr 1982 voll zur Auswirkung gekommen sein; die Zahl der im Berichtsjahr erledigten Fälle stieg gegenüber dem Vorjahr um 333 und überschreitet damit zum ersten Mal die Tausendergrenze; die überaus hohe Zahl an Erledigungen bewirkt, daß der Rückstand sich vom Jahresanfang zum Jahresende um 168 Geschäftsfälle verringert hat. Es war im Berichtsjahr 1982 erstmals möglich, mehr Fälle zu erledigen, als angefallen sind.

IV. Die Zahl der Normenprüfungen ist in den Vorjahren kontinuierlich angestiegen. Dies war seit dem Jahre 1976 offenkundig auf den durch die Novellierung der Bundesverfassung durch BGBl. 302/1975 bewirkten erhöhten Rechtsschutz zurückzuführen. Diese Tendenz hat sich im Jahre 1982 fortgesetzt, es sind insgesamt 28 Normenprüfungs-Fälle mehr anhängig geworden als im Vorjahr.

- 3 -

V. Zur Bewältigung der durch die Statistik ausgewiesenen Erledigungen standen dem Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 1982 8 ständige Referenten zur Verfügung. Jeder Referent hat im Durchschnitt 128 Akten erledigt. Es sind dies je Referent um 41 Akten mehr als im vorhergehenden Berichtsjahr.

Das Verwaltungspersonal des Verfassungsgerichtshofes bestand wie im Vorjahr aus 36 Bediensteten: Hierzu gehören der Präsidialvorstand, 12 weitere Juristen, 17 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 6 Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Reinigungskräfte, Kraftfahrer und Drucker).

VI. Der trotz des nur mit äußerstem Einsatz aller Kräfte erzielten Jahresergebnisses 1982 immer noch sehr hohe Rückstand und die weiterhin ansteigende Tendenz im Bereiche der Normenprüfungsverfahren läßt auch für die Zukunft ernste Überlegungen zur wirksamen Entlastung des Verfassungsgerichtshofes angezeigt erscheinen.

Im dritten Absatz auf Seite 1 der den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes 1981 betreffenden Note des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Nationalrates vom 13.7.1982 ist die Rede davon, daß es einer gewissen Anlaufzeit bedürfen wird, um die im Jahre 1981 gesetzten Entlastungsmaßnahmen voll zur Auswirkung kommen zu lassen. Dazu ist zu bemerken, daß im Jahre 1981 in 130 und im Jahre 1982 in 170 Fällen die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG abgelehnt wurde. In den Jahren 1981 und 1982 wurden insgesamt 1334 Beschwerden nach Art. 144 B-VG erhoben; in 300 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dies sind 22,5% des Beschwerdeeinganges dieser Jahre. Es dürften damit nahezu alle für eine Ablehnung nach der geltenden Rechtslage in Betracht kommenden Fälle der Jahre 1981 und 1982 bereits in dieser Weise erledigt und im Interesse der Rechtsschutzsuchenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Verfassungsgerichtshof getreten worden sein. So erfreulich dies ist, muß aber doch darauf

- 4 -

hingewiesen werden, daß für den weiteren Abbau des Rückstandes, der von den Parteien begreiflicherweise als äußerst drückend empfunden wird, weitere 8 Jahre benötigt werden und dies unter der Voraussetzung, daß weiterhin ein so gutes Ergebnis wie im Berichtsjahr 1982 erzielt werden kann. Es ist allerdings zu befürchten, daß sich der Abbau des Rückstandes verlangsamt, weil für die Fälle, die vor dem Jahre 1981 angefallen sind, eine Ablehnung der Behandlung der Beschwerde nicht möglich ist.

Im dritten Absatz auf Seite 2 der vorzitierten Note weist der Bundeskanzler darauf hin, daß die Novelle BGBl. 353/1981 sowohl in der Verfassungsreformkommission als auch im Verfassungsausschuß des Nationalrates unter wiederholter Beziehung von Vertretern des Verfassungsgerichtshofes ausführlich erörtert wurde, womit einer Kritik des Verfassungsgerichtshofes an der geltenden Rechtslage entgegenzutreten versucht wird. Dazu ist zunächst festzustellen, daß der Gesetzgeber offenbar bemüht war, eine mittlere Lösung zwischen den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes und anderen Vorstellungen, nicht zuletzt jenen des Verwaltungsgerichtshofes, zu finden. Der Verfassungsgerichtshof hat aber schon in seiner Note vom 31. Jänner 1980, GZ 48-Präs/80, mit allem Nachdruck vor der Verwirklichung der in Aussicht genommenen und später beschlossenen Regelung gewarnt, weil er vorhersehen konnte, daß das Ziel der legistischen Maßnahmen – eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes angesichts der außerordentlich hohen Rückstände – auf diese Weise nur mit einer unvertretbaren Verzögerung eintreten kann. Der Verfassungsgerichtshof führte damals aus: "Im Hinblick auf die außergewöhnlich hohe Zahl offener Fälle (Ende 1979 waren es 1133, d.i. der Akteneinlauf von nahezu 2 Jahren) muß der Verfassungsgerichtshof mit besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß die in Aussicht genommene Übergangsbestimmung den gewünschten Entlastungseffekt für die nächsten Jahre völlig vereiteln würde. Es ist daher für den Verfassungsgerichtshof entscheidend, daß auch bereits anhängige Fälle von der neuen Regelung erfaßt werden, sonst würde der tatsächliche Entlastungseffekt erst

- 5 -

in ca. 3 Jahren einsetzen. Selbst bei Einbeziehung der bereits anhängigen Fälle wird die Aufarbeitung der aufgelaufenen Aktenrückstände voraussichtlich Jahre in Anspruch nehmen. ...". Eine Verwirklichung der wohlerwogenen Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes hätte zu einer größeren Entlastung geführt, was ausschließlich im Interesse der Rechtssuchenden gelegen gewesen wäre. Tatsächlich zeigt auch die Aufgliederung der offenen Fälle, daß gerade ältere Fälle einer raschen Erledigung nicht zugeführt werden konnten. Der Verfassungsgerichtshof begrüßt daher die Ausführungen des dritten Satzes im dritten Absatz auf Seite 1 der zitierten Note, wonach beabsichtigt ist, mit ihm Gespräche darüber aufzunehmen, welche zielführenden Maßnahmen gesetzt werden könnten, um eine weitere Entlastung zu erzielen. Allerdings sind solche Gespräche zwischen der Übermittlung des Tätigkeitsberichtes des Verfassungsgerichtshofes 1981 durch den Bundeskanzler an den Präsidenten des Nationalrates (13.7.1982) und dem Tage der hg. Beschußfassung über den Tätigkeitsbericht 1982 (18. März 1983) noch nicht aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Verfassungsgerichtshof mit keiner Ausfertigung der den Tätigkeitsbericht 1981 des Verfassungsgerichtshofes betreffenden Note des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Nationalrates vom 13.7.1982, GZ: 601.442/6-V/1/82 beteiligt wurde, was den bisherigen Gepflogenheiten widerspricht.

VII. Bei Anwendung des VfGG 1953 kam die folgende Ungereimtheit zutage: Mit BGBl. 18/1958 wurde dem § 82 ein Abs. 4 angefügt. Auch der § 19 Abs. 1 wurde neu gefaßt und erhielt u.a. die Zitierung "unter Bedachtnahme auf § 82 Abs. 4 ...". Mit BGBl. 311/1976 wurde § 82 wieder neu gefaßt, wobei der bisherige Abs. 4 zum Abs. 5 wurde. Anläßlich dieser Novellierung wurde offenkundig darauf vergessen, im § 19 Abs. 1 (§ 19 wurde nicht novelliert) die Zitierung von "§ 82 Abs. 4" auf "§ 82 Abs. 5" abzuändern.

- 6 -

VIII. Unter Punkt V.2. des Tätigkeitsberichtes 1981 hat der Verfassungsgerichtshof aufgezeigt, daß die nach seinem Erkenntnis W I-2/78 notwendig gewordene Wiederholung der Wahl in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer im Lande Steiermark noch nicht durchgeführt wurde. Das vom Verfassungsgerichtshof vor nun fast vier Jahren aufgehobene Wahlverfahren ist auch bis zum Tage der Beschußfassung des Verfassungsgerichtshofes über den Tätigkeitsbericht 1982 noch nicht nachgeholt worden!

Wien, am 5. Mai 1983

Der Präsident:

Dr. Melichar

Verfassungsgerichtshof

T a b e l l e

Über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen
im Jahre 1982

Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach		Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- fech- tung nach Art. 141	Man- dat- ver- lust An- fech- tung nach Art. 141	Volks- begeh- ren - An- fech- tung und Art. 143	An- schwier- gen Art. 142	Be- schwer- den Art. 144	Zu- sammen
	Art. 126a	Art. 138 Abs.1	Abs.2							
fen us 976	-	-	-	-	2	-	-	-	-	7
fen us 977	-	-	-	-	4	-	-	-	-	55
ffen us 978	2	-	-	-	3	1	-	-	-	145
ffen us 979	-	-	-	5	10	4	-	-	-	244
ffen us 980	4	-	2	1	27	12	2	-	-	419
ffen us 981	4	1	1	-	52	100	3	-	-	457
eu nge- allen 982	8	2	-	-	106 ¹⁾	93 ²⁾	1	-	-	649 ³⁾
rle- igt 982	6	2	1	2	98	104	3	-	-	811 ⁺⁺⁾
ffen ür 983	12	1	2	2	86	106	3	-	-	1165
										1377

*) in öffentl. Sitzung 148
in mö. Sitzung 663
811

- 2 -

- 1) Hier von entfallen 23 auf Individualanträge, 29 auf amtswegige Prüfungen, 3 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 2 auf Anträge des Obersten Gerichtshofes, 35 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, 1 auf einen Antrag einer Landesregierung und 1 Antrag auf 1/3 der Abgeordneten zum Nationalrat
 - 2) Hier von entfallen 30 auf Individualanträge, 64 auf amtswegige Prüfungen, 4 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag des Obersten Gerichtshofes, 5 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes und 2 auf Anträge von Landesregierungen
 - 3) Davon entfallen 21 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte
- ++) Von diesen Beschwerden richteten sich ua 211 Beschwerden gegen Bundesbehörden und 101 gegen Landesbehörden

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Bundesverwaltung richten sich u.a.

3 gegen den BM f.Bauten und Technik
2 " " -"- Gesundheit und Umweltschutz
8 " " -"- Handel, Gewerbe und Industrie
9 " " -"- Inneres
7 " " -"- Justiz
11 " " -"- Land- und Forstwirtschaft
2 " " -"- Landesverteidigung
12 " " -"- soziale Verwaltung
4 " " -"- Verkehr
6 " " -"- Wissenschaft und Forschung
118 " die Finanzlandesdirektionen
1 " den LH v.Niederösterreich
3 " " -"- Oberösterreich
7 " " -"- Tirol
2 " " -"- Salzburg
1 " " -"- Vorarlberg
10 " " -"- Wien

Von den Beschwerden gegen Bescheide von Organen der Landesverwaltung richten sich u.a.

3 gegen die Burgenländische Landesregierung
4 " Kärntner Landesregierung
21 " Niederösterreichische Landesregierung
13 " Oberösterreichische Landesregierung
6 " Salzburger Landesregierung
17 " Steiermärkische Landesregierung

- 4 -

16 gegen die Tiroler Landesregierung

8 " " Vorarlberger Landesregierung

23 " " Wiener Landesregierung

Die erledigten Beschwerdefälle verteilen sich auf folgende Verwaltungsbereiche:

Baurecht: 24

Bodenreform: 13

Bundesabgabenrecht: 118

Dienstrecht: 18

Elektrizitätsrecht: 2

Fremdenpolizei: 4

Fremdenverkehr: 5

Gemeinderecht: 4

Gewerberecht: 14

Grundverkehr: 24

Hochschulrecht: 3

Jagd- und Fischereirecht: 6

Justizverwaltung: 4

Kraftfahrrecht: 7

Landesabgaben: 12

Landwirtschaft: 2

Lebensmittelrecht: 3

Naturschutz: 4

Polizeirecht: 11

Sanitätsrecht: 2

Schulrecht: 1

Sozialrecht: 10

- 5 -

Sozialversicherungsrecht: 5

Strafvollzug: 6

Straßenpolizei: 3

Straßenrecht: 4

Vereinsrecht: 2

Wasserrecht: 9

Wehrrecht: 8

Wirtschaftslenkung: 2

- 6 -

Aufgliederung der im Jahre 1982
angefallenen Verfahren nach Art. 140
B-VG (ist zu einer Norm mehr als ein
Verfahren anhängig geworden, so ist
in Klammer die Anzahl genannt)

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (27)

Arbeiterkammergesetz (2)

Arbeitslosenversicherungsgesetz (2)

Auslieferungsgesetz

Bundesgesetz vom 15.12.1978 über das Verbot der Kernspaltung für
die Energieversorgung in Österreich

Disziplinarstatut für Rechtsanwälte

Einkommensteuergesetz (5)

Gehaltsgesetz

Geschäftsordnung des Nationalrates

Gewerbeordnung

Gewerbesteuergesetz

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (2)

Kärntner Wohnsiedlungsgesetz

Kraftfahrgesetz (2)

Krankenanstaltengesetz (2)

Niederösterreichisches Flurverfassungs-Landesgesetz (2)

Niederösterreichisches Forst-Ausführungsgesetz

Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz

Pensionsgesetz (2)

Salzburger Jagdgesetz (2)

Salzburger Schischulgesetz

Strafgesetzbuch

Strafvollzugsgesetz

Tierärztegesetz

Tiroler Gemeindeordnung

Tiroler Grundverkehrsgesetz (9)

Umsatzsteuergesetz (15)

Vorarlberger Bauordnung

Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz

Wiener Dienstgeberabgabengesetz

Wiener Vergnügungssteuergesetz (2)

Zollgesetz

Aufgliederung der im Jahre 1982
angefallenen Verfahren nach Art. 139
B-VG (ist zu einer Norm mehr als ein
Verfahren anhängig geworden, so ist
in Klammer die Anzahl genannt)

Auslieferungs-Verordnung

BH Bruck/Mur; VO betreffend Fußgängerzone Mittergasse in Bruck/Mur

BH Feldkirch; VO v 19.7.1972, betreffend das Verbot des An-
schlagens von Druckwerken in Götzis

BH Innsbruck; VO betreffend Fahrverbot auf Gemeindeweg in Raitis

BMB; Erl vom 19.5.1981, betreffend die Festsetzung der Mautgebühr
für die Brenner-Autobahn

BMB; 1. DVO zum Dampfkesselemissionsgesetz

BMB; VO vom 10.11.1981, Trassen-VO Tauern-Autobahn

BMF; Kdm der Feststellung der Betriebszahlen für die Weinbau-
vergleichslagen

BMHGI; Erl vom 20.2.1981, betreffend Preisfestsetzung für Benzin

BMHGI; VO über die Preisbestimmung für Milch

BMHGI; VO über die Erhebung eines Antidumpingzolles Baustahl-
gitter/Italien

BMI; Kdm betreffend die Verteilung der Nationalratsmandate

BMS; VO betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagno-
stischer Untersuchungen

- 9 -

Datenverarbeitungsregister-VO

Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nachstehender Gemeinden:

Bad Ischl	Ranggen
Eben, Achensee	Ried/Traunkreis
Wien	Seefeld
	Salzburg
Innsbruck (2)	Söll
Ischgl	Villach
Kirchberg/Tirol	Westendorf
Velden	

Gemeinde Adnet; VO betreffend Übernahme eines Gemeindeweges

Gemeinde Frankenburg; VO d BM betreffend das Verbot des Aufstellens von Warenautomaten

Gemeinde Freistadt/OÖ; VO d GR betreffend Prostitutionsverbot

Gemeinde Geras; VO des BM betreffend das Verbot des Aufstellens von Warenautomaten

Gemeinde Graz; Kdm d BM über Kanalisationsbeiträge

Gemeinde Molln; VO d BM betreffend das Verbot des Aufstellens von Warenautomaten

Gemeinde Niederneukirchen; VO d GR betreffend die Auflassung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemeinde Stattegg; VO d GR betreffend Weggenossenschaft

Gemeinde Trofaiach; VO d GR betreffend Interessentenweg

- 10 -

Gemeinde Wolfurt; VO d GR betreffend Fahrverbot Riedstraße

Gemeinde Wolfurt; VO d GR betreffend Verbot der Modellfliegerei

Grazer KanalabgabenO (3)

Ingenieurkammer für Stmk; Beschuß der Vollversammlung über die Refision von Kanzleien von Ingenieurkonsulenten

Kärntner Straßengesetz (Wiederverlautbarung)

Magistrat der Stadt Wien; VO betreffend die Erlassung eines Halteverbotes

Österr Lebensmittelbuch

Österr Stat Zentralamt; Erläuterungen zum Ausfüllen der Haushaltslisten

Österr Stat Zentralamt; Kdm gem § 7 (2) VolkszählungsG (4)

Rechtsanwaltskammer für Wien, NÖ, Bgld; GO des Disziplinarrates (5)

Salzburger Landesregierung; VO betreffend Sondergebühren an bestimmten öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg

Stmk Landesregierung; VO betreffend die Geschäftsordnung der Stmk Landesregierung LGB1 1982/13

Wirtschaftstreuhänder-Kammer-Wahlordnung

Zivilluftfahrt-Personalverordnung; VO d BMV

1 9 8 2

	an- hän- gig aus 1976	an- hän- gig aus 1977	an- hän- gig aus 1978	an- hän- gig aus 1979	an- hän- gig aus 1980	an- hän- gig aus 1981	neu an- ge- fal- len 1982	erledigt wurden in								Wen- gen Ein- lei- tung ei- nes Nor- men- prü- fungs- ver- fah- rens un- ter- bro- chen	offen oder noch nicht ver- hand- lings- reif	Am 31. 19. in sa an ha		
								öfftl.Sitzung				nö.Sitzung								
								statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen oder ein- ge- stellt	Er- le- di- gun- gen gem. Art. 144 Abs.2 B-VG (idF BGBl. 350/ 1981)						
Vermögensrechtli- che Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	-	-	2	-	4	4	8	4	1	-	-	-	-	-	1	-	1	11		
Meinungsverschie- denheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1		
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs.1 B-VG (K I)	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2		
Kompetenzfeststel- lungen nach Art. 138 Abs.2 B-VG (K II)	-	-	-	-	3	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2		
Prüfungen von Ver- ordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	2	4	3	10	27	32	106	69	5	3	1	-	20	-	-	-	-	86		
Prüfungen von Ge- setzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	-	1	4	12	100	93	71	7	1	-	2	23	-	-	-	-	106		
Wahlanfechtung nach Art.141 B-VG (W I)	-	-	-	-	2	3	1	-	-	1	-	-	2	-	2	-	1			
Anträge auf Man- datsverluste nach Art. 141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Volksbegehren – Anfechtung nach Art. 141 B-VG (W III)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Anklagen gegen oberste Organe des Bundes und der Lan- desverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	7	55	145	244	419	457	649	79	62	7	74	179	240	170	81	1084				
Beschwerden wegen Völkerrechtsver- letzung nacL Art.145 B-VG (BVö)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
	9	59	151	261	467	598	859	225	75	12	75	181	289	170	84	1293				